



Swiss Confederation

CH-3003 Bern, GS-UVEK

Baudirektion des Kantons Zug
Herr Regierungsrat Urs Hürlimann
Aabachstrasse 5
6300 Zug

Bern, 9. November 2017

**Richtplan des Kantons Zug, Genehmigung der Anpassungen in den Bereichen
Siedlungsbegrenzungslinie Hagendorn, kantonale Naturschutzgebiete, BLN-Gebiete,
Störfallvorsorge, Abbau Steine und Erden durch den Bund**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Sie haben um Genehmigung der oben erwähnten Richtplananpassungen gemäss Artikel 11 Absatz 1 RPV ersucht. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation hat folgenden Beschluss gefasst:

Gestützt auf den Prüfungsbericht vom 31. Oktober 2017 des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE wird die Richtplananpassung des Kantons Zug in den Bereichen Siedlungsbegrenzungslinie Hagendorn, kantonale Naturschutzgebiete, BLN-Gebiete, Störfallvorsorge, Abbau Steine und Erde mit folgendem Vorbehalt genehmigt:

Das Kapitel E 10.1.2 wird wie folgt geändert: Die Karte mit den Konsultationsbereichen Raumplanung und Störfallvorsorge dient als Grundlage für die Beurteilung von Störfallrisiken bei Planungen. Gemeinden, Kanton und Bund berücksichtigen die Karte. ~~In Interessenabwägungen ziehen sie die Beurteilung der Vollzugsbehörde als Grundlage ein.~~ *Die zuständige Planungsbehörde beurteilt das Risiko. In ihren Interessenabwägungen zieht sie die Stellungnahme der Vollzugsbehörde als eine Grundlage mit ein.*

Freundliche Grüsse

Doris Leuthard
Bundespräsidentin

Beilage:

- Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE vom 31. Oktober 2017